

**Satzung zur Änderung der Gebührensatzung  
für das Stadtarchiv Landshut (StadtarchivGebS  
- AvGebS)  
vom ...**

Die Stadt Landshut erlässt auf Grund von Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes i. d. F. d. Bek. vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264), zuletzt geändert durch Art. 8 a des Gesetzes vom 24. Mai 2019 (GVBl. S. 266), und auf Grund von Art. 20 des Kostengesetzes vom 20. Februar 1998 (GVBl. S. 43), zuletzt geändert durch § 1 Abs. 32 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98), folgende

Satzung:

§ 1

Die Gebührensatzung für das Stadtarchiv Landshut (StadtarchivGebS - AvGebS) vom 13.03.2014 (ABI S. 83) wird wie folgt geändert:

§ 2 erhält folgende neue Fassung:

„§ 2  
Allgemeine Gebühren

(1) Die Gebühren betragen für die Vorlage von Archivgut, die Erteilung mündlicher oder schriftlicher Fachauskünfte, die Erstellung von Gutachten und für sonstige Tätigkeiten 35,00 Euro je Halbstunde Zeitaufwand.

Jede angefangene Halbstunde wird mit dem vollen Preis einer Halbstunde berechnet.

(2) Die Gebühr für Auskünfte aus Standesamtsunterlagen beträgt zusätzlich je Einzelfall 12,00 Euro.“

§ 2  
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Landshut in Kraft.

Landshut, den ...  
STADT LANDSHUT  
Alexander Putz  
Oberbürgermeister